

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Für Teilgebiet B:

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Fläche und Maßnahmen

M 13: Renaturierung der Happelswiesen. a) Umwandlung von Pappel- und Fichtenforst in Feuchtwiesen. Einzelne Pappeln

können als Totholz belassen werden b) Umwandlung von Pappel- und Fichtenforst in Auwald. Geschlagene Fichten sind

grundsätzlich zu entfernen, Seggen- und Röhrichtbestände dürfen nicht bepflanzt c) Rückbau von Dränagegräben.

d) Renaturierung und Bachsohlenanhebung des Mühlbachs unter Berücksichtigung eventuell vorhandener erhaltenswerter Gewässerabschnitte.

e) Vernässung von Flächen im Nahbereich des Mühlbachs und im Einzugsbereich rückgebauter Dränagegräben.

Für Teilgebiet C:

Fläche und Maßnahmen

M 14: Renaturierung wasserführender Gräben. a) Rückbau der Grabensohlenbefestigung.

b) Grabensohlenanhebung. b) Herstellung eines mäandrierenden Grabenverlaufs mit abgeflachtem Ufer.

Für Teilgebiet D:

Fläche und Maßnahme

M 15:Umwandlung von Lager- und teilbefestigten Flächen in extensives Grünland ("Glatthaferwiesen").

2.3 Zuordnung von Festsetzungen für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen (§ 1a BauGB)

ZA Die mit "ZA" bezeichneten Flächen und die auf diesen Flächen festgesetzten Maßnahmen nach Ziffer 2.2.2 werden allen Grundstücksflächen, die als Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO innerhalb des Bebauungsplan-Geltungsbereiches Teil A festgesetzt sind, für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zugeordnet.

Z1 Die mit "Z1" bezeichneten Flächen und die auf diesen Flächen festgesetzten Maßnahmen nach Ziffer 2.2.2 werden zusätzlich denjenigen Grundstücksflächen, die als Teil-Gewerbegebiet 1 (GE1) innerhalb des Bebauungsplan-Geltungsbereiches Teil A festgesetzt sind, für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zugeordnet.

Maßnahmen nach Ziffer 2.2.2 werden entsprechend dem landschaftsplanerischen Begleitplan zur Planfeststellung des Stammgleises für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zugeordnet.

Gleis: Die mit "Gleis" bezeichneten Flächen und die auf diesen Flächen festgesetzten

3. Von Bebauung freizuhaltende Flächen (§ 9 (1) 10 BauGB) Sichtflächen für Verkehrsanlagen sind von jeder sichtbehindernden Nutzung über 0,80 m Höhe über Fahrbahnoberkante freizuhalten.

4. Flächen, die mit Geh-, Fahr- oder Leitungsrechten zu belasten sind (§ 9 (1) 21 BauGB) Für die mit R1 gekennzeichneten Flächen bestehen Leitungsrechte zugunsten der Versorgungsträger und Entwässerung.

Artenlisten für Bepflanzungs- und Begrünungsmaßnahmen

Artenliste 1

Acer platanoides Spitzahorn Acer pseudoplatanus Bergahorn Fagus sylvatica Esche Fraxinus excelsior Eiche Quercus robur Tilia cordata Winterlinde

Der Stammumfang von Straßenbäumen, Bäumen auf Stell- und Lagerplätzen und in Grundstücksfreiflächen muss mindestens 18 - 20 cm betragen. In flächenhaften Gehölzpflanzungen müssen 1 % der gesamten Pflanzenmenge Leitbäume der Artenliste 1 sein mit einem Stammumfang von mindestens 14 cm.

Artenliste 2

Sträucher und kleinkronige Laubbäume für flächenhafte Gehölzpflanzungen

Feldahom Acer campestre Hainbuche Carpinus betulus Roter Hartriegel Cornus sanguinea Corylus avellana Hasel Weißdorn Crataegus monogyna Pfaffenhütcher Euonymus europaea Ligustrum vulgare Liguster Vogelkirsche Prunus avium Prunus spinosa Schlehe Traubenkirsche Prunus padus Rhamnus frangula Fallbaum Rosa canina Hundsrose Schwarzer Holunder Sambucus nigra Salweide Salix caprea Eberesche Sorbus aucuparia Viburnum lantana Wolliger Schneeball

Alle Gehölze der Artenliste 2 müssen mindestens zweimal verpflanzt und mindestens 100 cm hoch sein.

Artenliste 3

Gehölzarten für die Pflanzung in feuchten Bereichen

Alnus glutinosa Schwarzerle Pfaffenhütchen Euonymus europaea Fraxinus excelsior Esche Populus nigra Schwarzpappel Traubenkirsche Prunus padus Rhamnus frangula Faulbaum Salix alba Silberweide Salix aurita Ohrweide Grauweide Salix cinerea Salix fragilis Bruchweide Salix viminalis Korbweide Sorbus aucuparia Eberesche Schneeball Viburnum opulus

Alle Gehölze müssen mindestens zweimal verpflanzt und mindestens 100 cm hoch sein.

Zusätzliche Baumarten für Sichtschutzpflanzungen

Populus berolinensis Berliner Lorbeerpyramidenpappel Populus nigra Schwarzpappel Populus tremula Aspe, Zitterpappel

Vereinzelt sind heimische Koniferen (Waldkiefer, Pinus sylvestris) zulässig (Sichtschutz im

Es sind Heister, mindestens zweimal verpflanzt, mindestens 250 cm hoch zu verwenden. Sobald die Gehölze der Artenlisten 1 und 3 die Höhe von 15 m überschritten haben, kann Populus berolinensis des betroffenen Wuchsbereiches entfemt werden.

Artenliste 5 Kletterpflanzen

Lonicera caprifolium

Clematis vitalba

Hedera helix Parthenocissus quinquefolia Parthenocissus tricuspidata "Veitchii" Polygonum aubertii

Wilder Wein Selbstklimmender Wilder Wein Knöterich Jelängerjelieber Waldrebe

Nicht selbstklimmende Arten sind mit geeigneten Rankhilfen zu versehen.

B Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Bodenfreiheit von mindestens 10 cm aufweisen.

1. Einfriedigungen Auf Grundstücksgrenzen dürfen Einfriedigungen eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten. Einfriedigungen auf der Baugrenze sind bis maximal 2,20 m Höhe zulässig. Einzäunungen müssen eine Maschenweite von mindestens 5 cm sowie eine

2. Werbeanlagen Werbeanlagen sind auf Dachflächen und auf nicht überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig. An Fassaden sind Werbeanlagen und Leuchtreklamen nur bis zur Dachhöhe und höchstens bis 12 m Höhe und nur als Firmennamen zulässig. Es dürfen nur Leuchten mit geringer Abstrahlung von ultraviolettem Licht verwendet werden. Blinklichter sind nicht zulässig. Es sind Beleuchtungskörper mit geringer Hitzeentwicklung bzw. geringer Oberflächentemperatur einzusetzen. Vor weißen und reflektierenden Fassaden sowie in Gehölzen sind keine Leuchten anzubringen. Die

Größe der Werbeanlage darf 10 m² nicht überschreiten. Freistehende Werbeanlagen (Fahnenstangen, Pylone etc.) sind nur auf überbaubaren Grundstücksflächen und bis zur Dachhöhe der Bebauung und höchstens bis 12.0 m Höhe zulässig. Je 3000 gm überbaubare Grundstücksfläche ist maximal eine Anlage

Im GE1 sind an der Nordseite der Gebäude Werbeanlagen unzulässig.

3. Gestaltung Bauliche Anlagen sind in Werkstoff, Farb- und Fassadengestaltung so auszuführen, daß sie nicht verunstaltend wirken und das Orts- und Landschaftsbild in der Nah- und Fernwirkung nicht beeinträchtigen. Im Bauantrag sind Material- und Farbwahl gem. § 12 HBO in Verbindung mit § 64 (3) HBO in den Bauvorlagen darzustellen.

4. Flachdächer Flache und flachgeneigte Dächer bis 25°, die nicht begrünt werden, sind mit hellen, nicht glänzenden Materialien mit einer geringen Wärmespeicherkapazität zu decken, deren Hellbezugswert über 50 % liegt.

Für alle baulichen Anlagen in den Gewerbegebieten GE1, GE2 und GE3 besteht Anschlusspflicht an die zentrale Nah- und Fernwärmeversorgung des im Plangebiet bestehenden Heizkraftwerkes.

C Kennzeichnungen, nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

Aufgrund der bis 1993 andauernden militärischen Nutzung des heutigen Europaviertels wird die Fläche beim Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie (HLUG) unter der

TEXTL. FESTSETZUNGEN, ÜBERSICHTSPLAN, VERFAHRENSVERMERKE

Der Bereich der ehem. US-Richtfunkstation und angrenzende Flächen ist gem. § 9 (5) 3 BauGB als "Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet

sind" gekennzeichnet.

Nr. 531.005.030.001.001 als Altstandort geführt.

Das Naturschutzgebiet "Hohe Warte" ist nachrichtlich übernommen.

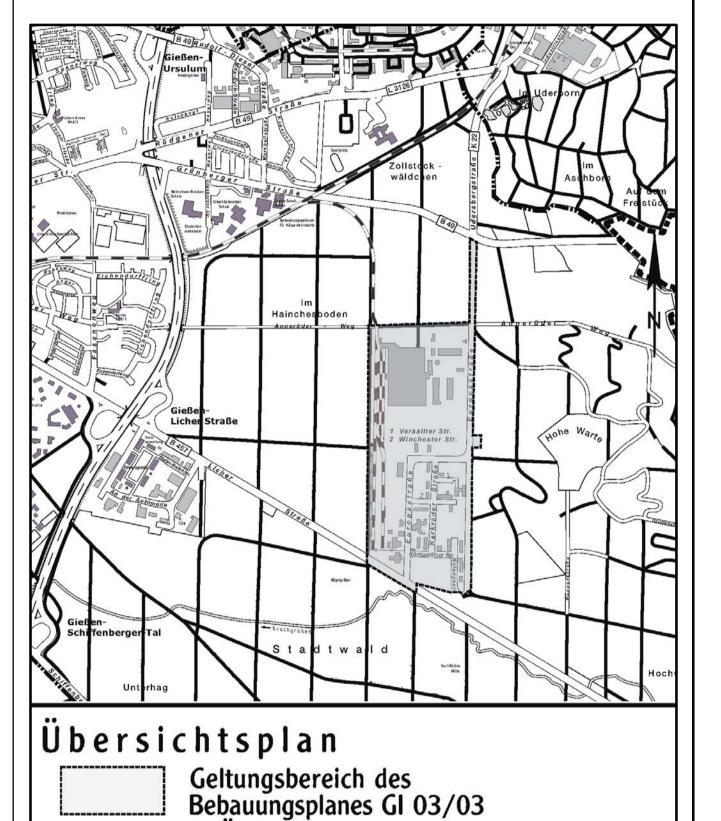
dem Planfeststellungsverfahren nach dem Hessischen Straßengesetz.

Die Planung des Stammgleises unterliegt dem Planfeststellungsverfahren nach dem Hess. Gesetz für Eisen- und Bergbahnen (EBG).

Die Planung des Rad- und Gehweges Gießen-Steinbach entlang der B 457 unterliegt

Eingriffe in besondere Lebensräume wie die Feuchtbereiche erfordern eine eigenständige Genehmigung nach § 30 (3) BNatSchG durch die Untere Naturschutzbehörde bzw. bei Eingriffen in die Lebensräume besonders geschützter Arten nach § 44 (1) BNatSchG durch die Obere Naturschutzbehörde. Diese Genehmigungen sind vorgreiflich gegenüber einer Baugenehmigung.

Zur Unterstützung der nach § 15 (2) BNatSchG festgesetzten Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz der zu erwartenden Eingriffe in vorhandene Lebensräume sollen an Baukörpern und auf nicht überbaubaren Flächen für unterschiedliche Vogel-, Fledermaus- und Insektenarten durch Aufstellen von Sitzstangen und das Anbringen von Nisthilfen, Kästen und Nisthölzern entsprechend den Gebäudehöhen und der Exposition geeignete Lebensräume geschaffen werden.



VERFAHRENSVERMERKE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGS-AUFSTELLUNGSBESCHLUSS BESCHLUSSES UND DER UNTERRICHTUNG DER DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG ÖFFENTLICHKEIT AM 26.03.2011 IN DER AM 24.03.2011 "GIESSENER ALLGEMEINEN" UND IN DEM "GIESSENER ANZEIGER" GIESSEN, DEN GIESSEN, DEN DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN Bürgermeisterin Bürgermeisterin ENTWURFSBESCHLUSS DURCH DIE **BEKANNTMACHUNG** DER OFFENLEGUNG IM ENTWURF AM STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM IN DER "GIESSENER ALLGMEINEN" UND IN DEM "GIESSENER ANZEIGER" GIESSEN, DEN DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN GIESSEN, DEN DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN Bürgermeisterin Bürgermeisterin OFFENLEGUNG IM ENTWURF UND SATZUNGSBESCHLUSS DURCH DIE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDE IN DER ZEIT VOM BIS EINSCHLIESSLICH DURCHGEFÜHRT. GIESSEN, DEN GIESSEN, DEN DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN Bürgermeisterin AUSGEFERTIGT AM DER BEBAUUNGSPLAN WURDE AM IN DER "GIESSENER ALLGEMEINEN" UND IN DEM 'GIESSENER ANZEIGER" BEKANNT GEMACHT. GIESSEN, DEN DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN RECHTSKRÄFTIG SEIT Bürgermeisterin

1. Änderung

M. 1: 2.000



Entwurf Bebauungsplan

Nr. GI 03/03 1. Änd.

"Europaviertel"

(ehem. Steubenkaserne) Mit integriertem Landschaftsplan Teilgebiet A

Stadtplanungsamt Gießen Bearbeitet: Dr. Richter Gezeichnet: Co Stand: Nov 11

Aufgestellt im Entwurf: Nov 11 Geändert zum Satzungsbeschluss: Planunterlagen haben den jeweils gleichen Stand

zu Vorlage STV/0527/2011